

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières**

Band (Jahr): **31 (1933)**

Heft 4

PDF erstellt am: **26.06.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZERISCHE  
**Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik**

ORGAN DES SCHWEIZ. GEOMETERVEREINS

Offiz. Organ der Schweiz. Gesellschaft für Kulturtechnik / Offiz. Organ der Schweiz. Gesellschaft für Photogrammetrie

**Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières**

ORGANE DE LA SOCIÉTÉ SUISSE DES GÉOMÈTRES

Organe officiel de l'Association Suisse du Génie rural / Organe officiel de la Société Suisse de Photogrammétrie

Redaktion: Dr. h. c. C. F. BAESCHLIN, Professor, Zollikon (Zürich)

Ständ. Mitarbeiter f. Kulturtechnik: Dr. H. FLUCK, Dipl. Kulturing., Villa Lepontia, Bellinzona-Ravecchia

Redaktionsschluß: Am 1. jeden Monats

Expedition, Inseraten- und Abonnements-Annahme:

BUCHDRUCKEREI WINTERTHUR VORMALS G. BINKERT, A.-G., WINTERTHUR

<p><b>No. 4 • XXXI. Jahrgang</b> der „Schweizerischen Geometer-Zeitung“ Erscheinend am zweiten Dienstag jeden Monats <b>11. April 1933</b> <b>Inserate: 50 Cts. per einspaltige Nonp.-Zeile</b></p>	<p><b>Abonnemente:</b> Schweiz Fr. 12.—, Ausland Fr. 15.— jährlich Für Mitglieder der Schweiz. Gesellschaften für Kulturtechnik u. Photogrammetrie Fr. 9.— jährl. Unentgeltlich für Mitglieder des Schweiz. Geometervereins</p>
---	---

## Bebauungspläne.

Vortrag, gehalten am Kurs über Gemeindeingenieuraufgaben,  
14. Oktober 1914, E. T. H. Zürich, von Arch. *Hyppenmeier*, Chef des  
Bebauungsplanbureau der Stadt Zürich.

(Schluß.)

### Grün- und Freiflächen.

Die Erhaltung der natürlichen Grüengebiete bildet die selbstverständliche Voraussetzung einer gesunden Freiflächenpolitik. Es wäre selten möglich, sie durch Neuanlagen auch nur annähernd zu ersetzen. Hierzu sind ebenfalls die größeren Privatbesitze zu zählen. Diese vor Zerstückelung und Spekulation zu schützen, bedarf oft großer Bemühungen seitens der Behörden, des Heimatschutzverbandes und anderer Korporationen. Das Gerippe für die Gestaltung des Freiflächensystems baut sich auf den großen, natürlichen Grüengebieten auf und ihre Verbindungen untereinander und mit den Neuanlagen ergeben oft die vielbegangenen und lohnenden Promenaden und Wanderwege. Der Schutz der Wälder ist in der Schweiz durch das eidg. Forstgesetz gewährleistet.

Bachläufe, Seeufer, sowie Teiche und Wälder, die mitunter wegen ihres hohen Grundwasserstandes für die Bebauung nicht in Frage kommen, sind auf alle Fälle der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Grünflächen müssen beizeiten im richtigen Ausmaße festgesetzt werden, da ihre spätere Anlage unverhältnismäßig teurer zu stehen kommt. Sie sind entweder zu erwerben oder im Sinne eines Bauverbotes zu entschädigen. Die Anlage von Freiflächen hat natürlich nicht den Sinn, daß z. B. unbedingt eine durchgehende Promenade einem Seeufer nach zu verlaufen hat und daß nicht unterzwischen größere Privatsitze an den See stoßen dürfen. Auch die Tobel können zu Promenaden ausgebaut